

**VORHABEN:**  
**SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 / 91**  
**GEWERBEGEBIET „AM PUMP“ DER STADT WESENBERG**  
**ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSEINANDERSETZUNG**

**Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                                                                          |   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Zur Situation                                                                                                                         | 2 |
| 2. Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsraumes                                                                                     | 2 |
| 3. Relevanzprüfung                                                                                                                       | 2 |
| 3.1 Bezüglich der Europäischen Vogelarten                                                                                                | 2 |
| 3.2 Bezüglich der in Mecklenburg –Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den<br>Anhang IV der FFH – Richtlinie „streng geschützte“ Arten | 4 |
| 4. Bezüglich der „Natura 2000“ – Gebiete                                                                                                 | 4 |
| 5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich                                                                          | 5 |
| 6. Schlussfolgerungen                                                                                                                    | 5 |
| Quellenverzeichnis / Planungsgrundlagen                                                                                                  | 6 |



Abb. 1: Blick in das Eingriffsgebiet  
Vorhandene Erschließungsstraße und vorh. Bebauung. Die Weidenreihe wurde zur Erhaltung festgesetzt, dahinter (links) die Aufschüttung über dem ehemaligen Siebkesselpumpwerk. Die Cornushecke rechts im Bild gehört bereits zum Bereich des aufgelassenen Kleingartens.

## 1. Zur Situation

Die Stadt Wesenberg plant, ein bereits bestehendes Gewerbegebiet zu erweitern.

Das Gelände umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3,16 ha und liegt südlich des Stadtkerns unmittelbar an der B 198.

Es handelt sich um bereits vorhandene Gewerbebebauung sowie um von Landreitgas dominiertes Brachland. Relativ wertvollste Bestandteile aus ökologischer Sicht sind ein aufgelassener Kleingarten und eine vorhandene Weidenreihe. Letztere wird zur Erhaltung festgesetzt.



Abb.2: Eingriffsbereich: Blick über das Brachland zum bereits bebauten Bereich.  
Links im Bild die Gehölzstrukturen des aufgelassenen Kleingartens.

## 2. Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsraumes

Der eigentliche Untersuchungsraum beschränkt sich im Wesentlichen auf den Eingriffsbereich in einer Größe von ca. 3,16 ha. Bezüglich der Vogelarten wurde der Rahmen jedoch größer gefasst und dabei nicht klar abgegrenzt.

## 3. Relevanzprüfung

### 3.1 Bezüglich der Europäischen Vogelarten:

Das Planungsgebiet befindet sich in der Nähe des heutigen Vogelschutzgebietes DE 2642-401: Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte.

Dieses nähert sich – hier in Gestalt des Landschaftsraumes der Havelwiesen - dem Geltungsbereich in Richtung SW bis auf ca. 100m. Als „Pufferzone“ zwischen beiden Gebieten wirkt eine dazwischen liegende Kleingartenanlage. Nur unmittelbar an der Straße B 198 grenzt das Eingriffsgebiet auf einer Strecke von ca. 50m an die Wiesen der Havelniederung, aber auch hier nicht direkt an das ausgewiesene Vogelschutzgebiet.

Dieses erstreckt sich über eine Fläche von 45.890ha.

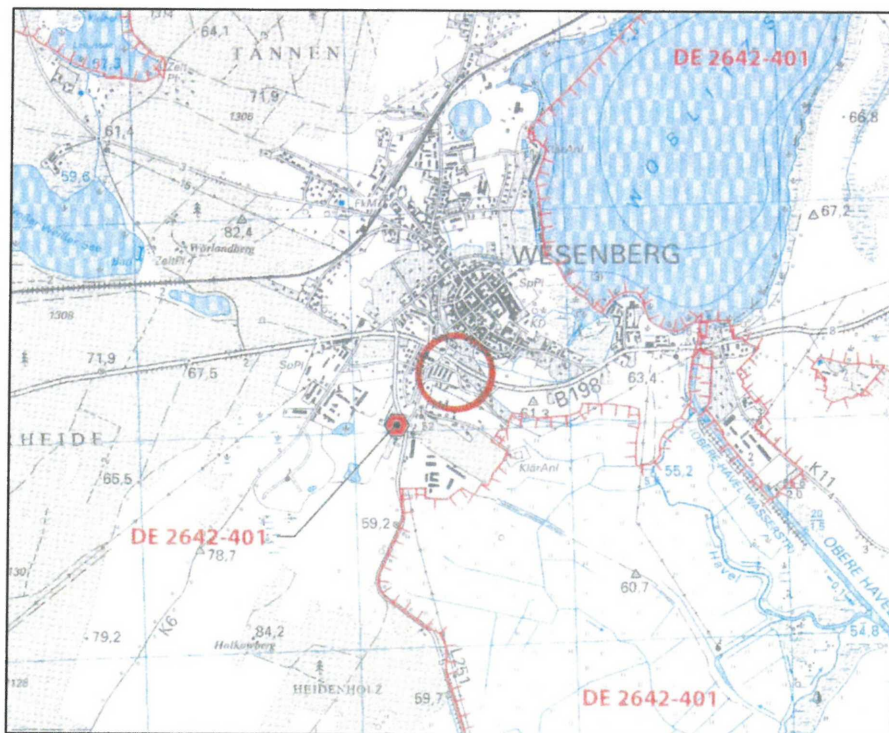


Abb.3: Lage des Gewerbegebietes (Roter Ring) zum Vogelschutzgebiet

Der Standarddatenbogen für dieses Gebiet weist aus:

- Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409 /EWG aufgeführt sind: 41 Arten
- Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409 aufgeführt sind: 40 Arten

Es handelt sich um ein großflächiges Gebiet mit Binnengewässern, Mooren und Sümpfen, aber auch Ackerland, Laub- und Nadelwald sowie Grünland.

Als „Andere Gebietsmerkmale“ wird beschrieben: *„Müritzsseenplatte mit breiten Schilf – Röhrichten, geschlossenen weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten, einem hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenrieden, weiterhin Heidestandorten sowie offener Feldmark“*

### Auswirkungen

Obwohl das Vogelschutzgebiet sehr artenreich ist und hier z.B. nahezu alle in MV heimischen Greifvögel, darunter See- und Fischadler, und viele weitere Arten mit großen Raumansprüchen vorkommen, kann eine zusätzliche Gefährdung der hier lebenden Vogelarten aufgrund der stadt- und straßennahen Lage des Eingriffsgebietes, also der bestehenden Vorbelastung, ausgeschlossen werden.

### 3.2 Bezüglich der In Mecklenburg –Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH – Richtlinie „streng geschützte“ Arten

**Gefäßpflanzen:** Es handelt sich um stark ruderal geprägtes Brachland (Hauptart: Landreitgras *Calamagrostis epigeios*). Relativ wertvollster Bestandteil ist ein aufgelassener Kleingarten mit verbuschten Obststrukturen und einzelnen Koniferen (Blaufichte, Chinesischer Wacholder). Auch hier dominiert Landreitgras den Bestand.

Die in Anhang IV aufgeführten Arten kommen im Gebiet nicht vor.

**Weichtiere:** Nicht untersucht

**Libellen:** Es ist kein Gewässer betroffen, daraus wird geschlossen, dass Libellenarten nicht beeinträchtigt werden.

**Käfer:** Nicht untersucht

**Falter:** Nicht untersucht

**Lurche:** Es sind keine Gewässer betroffen, daraus wird geschlossen, dass die Wasser bewohnenden Lurche nicht beeinträchtigt werden.

**Kriechtiere:** Nicht untersucht

**Fledermäuse:** Im Anhang IV sind 14 Fledermausarten aufgeführt, von diesen nutzen mit Sicherheit einige Arten sowohl die benachbarten Havelwiesen als auch die bebauten Stadträume mit ihren Gehölzstrukturen als Jagdrevier.

Im Eingriffsbereich befindet sich ein ehemaliges Siebkesselpumpwerk, welches hügelartig mit Boden eingeschüttet ist. In einer solchen Situation besteht zumindest der Verdacht, auf unterirdische Hohlräume, in welchen sich Fledermausquartiere befinden könnten. Eine Anfrage beim Amt Neustrelitzer Kleinseenplatte Wesenberg ergab jedoch, dass alle Hohlräume bereits in der Vergangenheit verfüllt worden sind. Somit ist die Existenz eines Fledermaus – Winterquartiers im Eingriffsgebiet auszuschließen.

**Biber und Fischotter:** In dieser Situation nicht relevant.

### 4. Bezüglich der „Natura 2000“ – Gebiete

Tabelle der nächstgelegenen Gebiete

| Gebietsbezeichnung/Name                                                         | Richtung | Entfernung                   |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------|------------------------------|
| FFH – Gebiet DE 2744 – 307 „Moore und Seen bei Wesenberg“                       | O        | 3,6km                        |
| FFH – Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritzgebietes             | NO       | 3,0km                        |
| FFH – Gebiet DE 2744-308 „Wangnitzsee“                                          | SO       | 5,0km                        |
| DE 2743 -304 „Kleinseenlandschaft zwischen Mirow und Wustrow“                   | S SW     | 2,5km                        |
| Vogelschutzgebiet DE 2642-401 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte | SO       | Geringste Entfernung ca.100m |

Bewertung: Die 3 FFH – Gebiete werden mit ihrer Entfernung von > 2,50 km vom Eingriffsgebiet durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, zumal der Geltungsbereich am Rande des Stadtgebietes und unmittelbar an der stark befahrenen B 198 liegt.

Vogelschutzgebiet DE 2642-401: Siehe Punkt 3.1

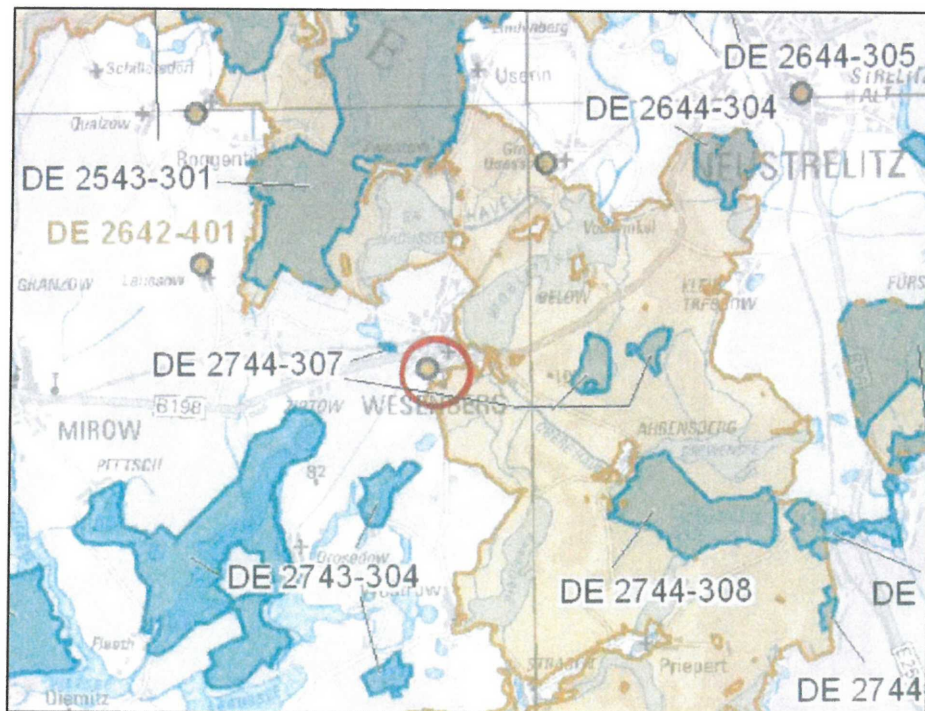


Abb.4: Lage des Gewerbegebietes (Bereich Roter Ring) zu den „Natura 2000“ – Gebieten

## 5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich

Roden von Gehölzstrukturen jeder Art darf nur im Winterhalbjahr zwischen dem 30. September und dem 15. März erfolgen (§ 34 LNatSchG).

Als Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend der Planzeichnung Heckenstrukturen aus heimischen Sträuchern gepflanzt. Entsprechend Festsetzung sind weiterhin 1 Stück Baum pro 400 m<sup>2</sup> Gewerbegebietsfläche zu pflanzen. Darüber hinaus sind lt. Festsetzung weitere Baumpflanzungen im Ortsteil Ahrensberg vorzunehmen.

## 6. Schlussfolgerungen

Das Eingriffsgebiet in seiner Größe von 3,16 ha ist bereits etwa zur Hälfte bebaut. Bei den Flächen bzw. Strukturen, welche neu in den Geltungsbereich einbezogen werden, handelt es sich überwiegend um stark ruderal geprägtes Brachland. Relativ wertvollster Bestandteil ist ein aufgelassener Kleingarten mit verbuschten Obststrukturen und einzelnen Koniferen.

Der Eingriffsbereich liegt unmittelbar an der stark befahrenen B 198.

In dieser bereits urban überformten Situation erscheinen aufwändigen Erhebungen bezüglich der einzelnen Artengruppen nicht erforderlich.

Die FFH – Gebiete der Umgebung sind alle mehr als 2,5 km entfernt und werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Ausnahme ist das Vogelschutzgebiet DE 2642-401, zu welchem die südöstlich des Eingriffsgebietes gelegenen Havelwiesen gehören. Dieses nähert sich dem Eingriffsgebiet bis auf ca. 100 m. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung, insbesondere der vorhandenen Bebauung und der stark befahrenen Straße wird aber eine weitergehende Beeinträchtigung als bisher ausgeschlossen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten betreffen allenfalls Nistmöglichkeiten von Kleinvögeln in dem aufgelassenen Kleingarten. Diese werden im räumlichen Zusammenhang gleichwertig als Hecken mit heimischen Straucharten wieder neu gepflanzt. Somit liegt ein Verstoß gegen das Gebot gemäß § 42 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor.

Im Rahmen der Planung wurde eine Eingriffs– Ausgleichsbilanzierung erstellt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (Baum– und Strauchpflanzungen) durch Eintragung in die Planzeichnung bzw. durch Formulierung als Festsetzung gesichert.

Neubrandenburg, im März 2011  
gez. H. Krebber  
Dipl. Ing.(FH) Landschaftsarchitekt

### **Quellenverzeichnis / Planungsgrundlagen**

Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, letzte Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2994), in Kraft getreten am 1. März 2010

Landesnaturschutzgesetz LNatG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002

Naturschutzausführungsgesetz MV – NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010

Kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ M-V Ausgabe März 2009 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände - Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur 1998 / Heft 1

Froelich & Sporbeck: Artenschutz-Hauptmodul Ebene Zulassung / Genehmigung (Auszug)

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 Gewerbegebiet „Am Pump“ der Stadt Wesenberg, Planungsbüro Niemann, Schult & Partner, Neustrelitz